

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Fürth vom ...

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 16, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Fürth (LB-VO) vom 19.02.1990 (Amtsblatt Nr. 7 vom 23.02.1990, ber. Amtsblatt Nr. 8 vom 02.03.1990) geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2001 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 15.08.2001) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „eingetragen“ durch die Wörter „grob dargestellt“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „2.500“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 4 nach den Wörtern „die Magerrasen“ die Wörter „und Trockenstandorte“ einfügen.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Stadt Fürth“ die Wörter „- untere Naturschutzbehörde –“ eingefügt.
5. In § 4 Abs. 1 Nr. 9 werden nach den Wörtern „Fahrzeugen aller Art“ die Wörter „(auch Fahrräder)“ eingefügt.
6. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 17 wird die Nr. 18 „Flugmodelle /-drohnen (und ähnliche ferngesteuerte Objekte mit ähnlicher Wirkung) starten, darüber fliegen oder landen zu lassen“ angefügt.
7. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) wird Buchstabe c) „Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auszubringen“ angefügt.
8. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) werden die Wörter „Flugmodelle starten oder landen zu lassen“ durch die Wörter „bodengebundene Modellfahrzeuge fahren zu lassen“.
9. In § 5 Nr. 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Sicherungsmaßnahmen sind der Stadt Fürth“ die Wörter „- untere Naturschutzbehörde – soweit möglich – rechtzeitig vorher, andernfalls unverzüglich nachträglich“ eingefügt.
10. In § 5 Nrn. 5 und 6 werden jeweils nach den Wörtern „Stadt Fürth“ die Wörter „- untere Naturschutzbehörde –“ eingefügt.
11. In § 6 wird die Bezeichnung „Genehmigung“ durch die Bezeichnung „Befreiung“ ersetzt.
12. § 6 Abs. 1 und 2 werden gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt „Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.“.
13. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung „Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 16 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-17 und Abs. 2 Nrn. 1-3c zuwiderhandelt.“
14. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung „Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.“
 15. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt: „Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 28 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 4 Satz 2 dieser Verordnung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.“
 16. In der Überschrift von § 8 wird „- Außerkrafttreten“ gestrichen.
 17. § 8 Satz 2 wird gestrichen.
 18. Die bisherigen Anlagen 1-5 werden durch die Anlagen 1-5 der Änderungsverordnung ersetzt.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Verordnung in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Nummernfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth,
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister